

Information des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg zum Thema „Altersrente“ (Stand 21.12.2017)

Auf vielfachen Wunsch der Mitglieder im Zusammenhang mit deren Anfragen im Bereich der Altersrente bietet das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg Antworten auf die häufigsten und wichtigsten Fragen zur Altersrente. Wir wollen damit dem Bedürfnis der stetig wachsenden Zahl der (angehenden) Altersrentenempfänger nach allgemeinen Informationen nachkommen.

Die Informationsschrift enthält auch Hinweise auf die mit dem Altersrentenverfahren verbundenen Formalitäten, wobei es schon immer unser Bestreben war und ist, das Verfahren so unbürokratisch wie nur möglich zu gestalten.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen allgemeine Informationen enthalten, die keine Rechtswirkung entfalten können. Ausschließlich verbindlich sind stets die aktuellen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die Sie bitte eigenständig und unabhängig zur Kenntnis nehmen. Sollten Sie Fragen haben, so stellen Sie diese bitte schriftlich.

1. Satzungsmäßige Regelungen

Wo finde ich in der Satzung des Versorgungswerks die Regelungen zur Altersrente? Ist die Satzung im Internet abrufbar?

Diese finden sich in der Satzung (im Folgenden als „VwS“ bezeichnet) in §§ 20 und 22 VwS. Die aktuelle Fassung der Satzung ist im Internet unter www.vw-ra.de (dort unter: RAVG/Satzung) als pdf-Dokument abrufbar.

2. Renteneintritt

Ab wann erhalte ich beim Versorgungswerk „regulär“ Altersrente?

Nach der zum 01.01.2009 umgesetzten Regelung zur „Rente mit 67“, hängt es von Ihrem Geburtsjahr ab, ab wann „reguläre“ (d.h. weder vorgezogene noch aufgeschobene) lebenslange Altersrente bezahlt wird.

Ab welchem Geburtsjahr kommt die „Rente mit 67“ zur Anwendung?

Für alle vor dem 01.01.1949 Geborenen ist nach wie vor das 65. Lebensjahr die Altersgrenze, ab der die reguläre Altersrente bezogen werden kann. Mitglieder ab dem Geburtsjahr 1949 können Ihr individuelles, vom Geburtsjahr abhängiges Renteneintrittsalter der Tabelle entnehmen, die in § 20 Abs. 1 VwS enthalten ist.

3. Vorgezogene und aufgeschobene Altersrente

Ab wann ist es möglich, in vorzeitige Altersrente zu gehen und bis wann kann man den Renteneintritt hinausschieben? Wie wirkt sich eine solche Verschiebung auf die Rentenhöhe aus? Ist dafür ein Antrag notwendig?

Anders als für die reguläre Altersrente ist bei einer Verschiebung des Renteneintrittszeitpunktes ein schriftlicher Antrag (dieser kann nur für die Zukunft gestellt werden) notwendig. Die vorgezogene Altersrente ist frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an möglich, wenn der Eintritt in das Versorgungswerk vor dem 31.12.2011 erfolgt ist. Aus einer Tabelle, die in § 20 Abs. 2 VwS enthalten ist, ergibt sich die Höhe des Rentenabschlags für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente. Die Höhe des Abschlags ist abhängig davon, wie viele Monate vor Eintritt der regulären Altersrente die vorgezogene Rente in Anspruch genommen wird. Ein Aufschieben der Altersrente ist möglich bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Wichtig ist, dass der entsprechende Antrag auf Hinausschieben der Altersrente vor Erreichen des regulären Rentenalters gestellt werden muss.

Beim Hinausschieben der Altersrente ist eine Fortzahlung der Beiträge möglich, aber nicht zwingend; vgl. § 20 Abs. 3 VwS. Auch diesbezüglich muss rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Je nach dem, ob die Beiträge weiterbezahlt werden oder nicht, erhöht sich die Rente pro hinausgeschobenen Monat um 0,2 %, bei Beitragsfortzahlung um weitere 0,4 % der Summe der weiter gezahlten Beiträge.

4. Anspruch auf Altersrente

Ab wann habe ich im Versorgungswerk überhaupt Anspruch auf eine Altersrente?

Nach § 20 Abs. 4 VwS ist Voraussetzung für die Gewährung von Altersrente eine mindestens 5-jährige Mitgliedschaft und die Zahlung der festgesetzten Beiträge für mindestens 60 Monate.

Die Mitgliedschaft muss bei Eintritt in die Altersrente nicht mehr bestehen. Auch ehemalige Mitglieder, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten Altersrente (wenn die gezahlten Beiträge nicht zurückerstattet worden sind oder an ein anderes Versorgungswerk übergeleitet worden sind); vgl. § 20 Abs. 1 a. E. VwS.

5. Beitragspflicht für Altersrentner

Muss ich als Altersrentner weiterhin Beiträge an das Versorgungswerk leisten?

Bezieher von Altersrente zahlen keine Beiträge mehr zum Versorgungswerk (vgl. § 15 Abs. 8 Nr. 3 VwS).

Sollte ein Altersrentner weiterhin Angestellter sein, so ändert dies nichts. Beiträge zur Rentenversicherung können an uns nach Renteneintritt nicht mehr bezahlt werden.

6. Anwaltszulassung und weitere Tätigkeit / Bezug anderer Renten

Kann ich meine Zulassung als Rechtsanwalt beibehalten und weiter als Rechtsanwalt tätig sein und Einkünfte erzielen?

Da die Satzung diesbezüglich keine Reglementierungen enthält, kann jeder Altersrentner seine Anwaltszulassung aufrecht erhalten und unbegrenzt, ohne Anrechnung, zur Rente hinzuverdienen. Andere Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder andere Renten) sind unschädlich und werden nicht angerechnet.

7. Einmalzahlungen

Kann ich meinen Anspruch auf Altersrente oder meine Altersrente durch Einmalzahlungen vor oder nach Eintritt ins Rentenalter erhöhen?

Einmalzahlungen sind nach unserer Satzung nach Bezug der Altersrente nicht möglich. Es besteht allerdings vor Bezug der Altersrente die Möglichkeit, nach § 14 VwS zusätzliche Beiträge zu leisten, die zusammen mit dem Pflichtbeitrag 13/10 des Regelpflichtbeitrages pro Monat nicht übersteigen dürfen. Die Zahlung zusätzlicher Beiträge ist nur auf Antrag für die Zukunft möglich und bindet für das laufende Kalenderjahr.

8. Vorliegen einer Schwerbehinderung

Wie wirkt sich das Vorliegen einer Schwerbehinderung auf die Rentenhöhe und das Renteneintrittsalter aus?

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sieht bei Vorliegen einer Schwerbehinderung keine Erhöhung der Rente vor. Ebenso wirkt sich eine Schwerbehinderung nicht auf das Renteneintrittsalter aus.

9. Höhe der Altersrente

Woher weiß ich, wie hoch meine zu erwartende Altersrente sein wird?

Alle Mitglieder erhalten zu Beginn eines Kalenderjahres die sog. „Aufrechnungsbescheinigung“, aus der sich sowohl die Höhe der zu erwartenden Berufsunfähigkeitsrente als auch die Höhe der zu erwartenden Altersrente ergibt.

Nach § 22 Abs. 1 VwS ist der Monatsbetrag der Altersrente das Produkt aus den folgenden drei Werten:

- Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre (vgl. § 22 Abs. 3 VwS)
- Persönlicher, durchschnittlicher Beitragsquotient (abhängig von der Höhe der Beitragszahlungen vor Renteneintritt)
- Rentensteigerungsbetrag (dieser wird von der Vertreterversammlung jährlich festgelegt und gibt die Möglichkeit der Dynamisierung der Renten und Anwartschaften)

10. Einfluss der Beitragszahlungen auf Altersrente

Wie kann es sein, dass ich, wenn ich in einzelnen Jahren gleich hohe monatliche Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt habe, auf den entsprechenden Aufrechnungsbescheinigungen der jeweiligen Jahre niedrigere Beitragsquotienten dafür erhalte?

Da der persönliche Beitragsquotient nach § 22 Abs. 4 VwS durch eine monatlich durchgeführte Division zwischen dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem jeweils gültigen monatlichen Regelpflichtbeitrag entsteht, kann es sein, dass wegen des i.d.R. jährlich ansteigenden Regelpflichtbeitrags eine gleich hohe Beitragszahlung zu einem entsprechend niedrigeren Beitragsquotienten für diesen Monat führt. Dies hat dann nichts mit der „Performance“ des

Versorgungswerks zu tun, sondern ausschließlich damit, dass der Regelpflichtbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten durch Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen üblicherweise von Jahr zu Jahr ansteigt.

11. Formalitäten der Gewährung von Altersrente

Muss ich einen Antrag auf Gewährung der regulären Altersrente stellen? Benötigt das Versorgungswerk Unterlagen?

Da nach § 20 Abs. 1 VwS bei Vollendung der Altersgrenze vorgesehen ist, dass ab dem folgenden Monat eine lebenslange Altersrente gewährt wird, ist eine Antragstellung nicht notwendig. Die Altersrente wird damit sozusagen „automatisch“ gewährt. Anträge sind nur bei der Inanspruchnahme von vorgezogener oder aufgeschobener Altersrente notwendig. Gleichwohl ist es sinnvoll, dass Sie uns formlos anzeigen, dass Sie Altersrente beziehen wollen und uns folgende Mitteilungen machen:

- Angabe Ihrer Privatanschrift,
- Angabe einer **inländischen Bankverbindung mit IBAN und BIC-/SWIFT-Code**, auf die Rentenzahlungen überwiesen werden sollen,
- Kopie eines amtlichen Nachweises mit der Angabe Ihres Geburtsdatums (z. B. Personalausweis oder Reisepass),
- Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer, die durch das Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt wurde. Diese ist für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren gem. § 22a EStG notwendig;
- Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer.

12. Rentenauszahlung und Rentenbescheid

Wann exakt wird mir meine erste Rente überwiesen? Was gilt für die Folgerenten? Wann erhalte ich meinen ersten Rentenbescheid mit Rentenausweis?

Die Renten sind nach § 29 Abs, 1 VwS zahlbar am 15. eines jeden Monats. Daher wird die Überweisung so ausgeführt, dass alle Rentenempfänger ihre Rente an diesem Tag auf dem Bankkonto haben. Dies gilt auch für die erste Rentenauszahlung. Nach Bearbeitung aller notwendigen Unterlagen ergeht

ein Rentenbescheid, der mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wird. Die Zustellung erfolgt regelmäßig bis zum 15. des Monats der ersten Rentenzahlung; oft früher, aber grds. nicht vor dem 10. des Monats.

Dies gilt in allen Fällen; auch in Fällen, bei denen die Unterlagen schon Monate vor Rentenantritt vorliegen; dies hat organisatorische Gründe. Ein Abweichen hiervon im Einzelfall ist kategorisch ausgeschlossen. Bitte gedulden Sie sich also bis zur ersten Rentenauszahlung.

13. Kranken- und Pflegeversicherung

Muss ich als Altersrentner Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen und werden diese dann vom Versorgungswerk einbehalten und abgeführt?

Ja. Sofern Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse kranken- und pflegepflichtversichert sind, ist das Versorgungswerk verpflichtet, die entsprechenden Beiträge einzubehalten und direkt an die zuständige Krankenkasse abzuführen (vgl. § 256 SGB V).

Einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag gibt es nicht; ein solcher Zuschuss ist nach § 249a SGB V nur für die Renten der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgesehen, während die Renten des Versorgungswerks als Versorgungsbezüge gelten und daher Krankenversicherungsbeiträge nach § 250 SGB V sind und vom Krankenversicherungspflichtigen selbst zu tragen sind.

Sollten Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat krankenversichert sein, sind wir nicht verpflichtet, Beiträge an diese Kassen abzuführen, daher ändert sich an Ihrer Zahlungsverpflichtung dorthin nichts.

Wir benötigen in jedem Fall die Angabe der für Sie zuständigen Krankenkasse oder PKV unter Angabe der genauen Postanschrift und Ihrer Versicherungsnummer.

Hinweis:

Bei gesetzlicher Krankenversicherungspflicht gilt bei kinderlosen, nach dem 01.01.1940 geborenen Rentnern ein erhöhter Pflegeversicherungsbeitrag von 2,8 %. Es verbleibt bei einem Beitragssatz von 2,55 %, wenn die Elterneigenschaften nachgewiesen werden (z.B. durch Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes oder durch eine Adoptionsurkunde). Bitte beachten Sie, dass ohne Nachweis der Elterneigenschaften immer vom erhöhten Beitragssatz ausgegangen wird.

14. Lebensbescheinigungen

Warum erhalte ich als Altersrentner vom Versorgungswerk in gewissen Abständen ein Formular, die sog. „Lebensbescheinigung“, die ich z.B. von meinem Einwohnermeldeamt ausfüllen lassen muss. Wer übernimmt die Kosten dafür?

Bei der Vielzahl der Rentenbezieher ist ein solches Verfahren unabdingbar und wird von anderen Versorgungswerken seit Jahren identisch praktiziert. Klarzustellen ist, dass das Versorgungswerk nicht den Eindruck erwecken will, die Mitglieder zu gängeln oder gar zu überwachen. Der Vorstand und die Verwaltung sind aber dem Rechtsanwaltsversorgungsgesetz (RAVG) und der Satzung (VwS) verpflichtet. Deswegen und weil nach §§ 16 RAVG, § 39 VwS alle Leistungsbezieher Mitwirkungspflichten haben, fordern wir Lebensbescheinigungen an, die die Leistungsbezieher auf eigene Kosten zu erbringen haben. Eine Erstattung verauslagter Gebühren durch das Versorgungswerk ist nicht möglich. Dies zumal die Erteilung für Rentenzwecke in der Regel von den Meldebehörden (i.d.R. Kommunen) gebührenfrei erfolgt.

15. Erhalt einer Aufrechnungsbescheinigung als Rentenbezieher

Warum erhalten Rentenbezieher keine Aufrechnungsbescheinigung/Anwartschaftsbescheinigung?

Eine Aufrechnungsbescheinigung/Anwartschaftsbescheinigung erhalten nur aktive Mitglieder und nicht die Rentenbezieher, weil sich deren Renten bereits aus dem individuellen Rentenbescheid ergeben und keine Beitragszahlungen mehr erfolgen können.

16. Rentenbestätigungen/Rentenbezugsmitteilungen

Da wir Rentenänderungen allen Rentnern mittels Bescheid mitteilen, ist es für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung als Nachweis über die Rentenbezugshöhe ausreichend, den zuletzt ergangenen Rentenbescheid in Kopie dem Finanzamt zuzuleiten. Gesonderte Bescheinigungen werden daher nur in begründeten Ausnahmefällen manuell erstellt.

Im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtung setzen wir elektronische Meldungen an die entsprechenden Finanzbehörden innerhalb der gesetzlichen Fristen ab, so dass von uns keine schriftlichen Rentenbezugsmitteilungen an Rentner verschickt werden.

Den Rentenanpassungsbetrag ermitteln Sie bitte - ggf. unter Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters - im Rahmen Ihrer Steuerpflicht.

17. Hinterbliebenenrente / Sterbegeld

Ab wann erhalten mein Ehepartner und die gemeinsamen Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente? Auf welche Höhe belaufen sich die Renten? Wie werden die Hinterbliebenenrenten und das Sterbegeld berechnet?

Das Versorgungswerk gewährt nach § 24 ff. der Satzung Hinterbliebenenrente.

Witwen-/Witwerrente nach § 28 Abs. 1 Nr. VwS beträgt 60 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte.

Gemäß § 29 Abs. 2 VwS wird Witwen-/Witwerrente bei Vorliegen der Gewährungsvoraussetzungen im Folgemonat nach Eintritt des Todesfalles gewährt.

Waisenrente wird nach § 26 der Satzung gewährt. Nach § 28 Abs. 1 VwS beträgt die Vollwaisenrente 20 % und die Halbwaisenrente 10 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte.

Gemäß § 26 Abs. 1 VwS wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Nach § 30 Abs. 1 der Satzung wird an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds ein Sterbegeld in Höhe von 25 % der zuletzt entrichteten 12 Monatsbeiträge bezahlt.

- Ende -